



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 02.10.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 29.12.2021, Eingang digital am 10.08.2022, zuletzt ergänzt am 25.07.2024 wird der

Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Herrn Dr. Frank May

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, 3 Windkraftanlagen (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlagen WEA) in Waldeck inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und als genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchG an nachfolgenden Standorten zu betreiben:

WEA 01: Grundstück in 34513 Waldeck
Gemarkung Sachsenhausen,
Flur 45, Flurstück 32, 31
UTM: Zone32U RW:499113 HW:5678121

WEA 02: Grundstück in 34513 Waldeck
Gemarkung Sachsenhausen,
Flur 45, Flurstück 24
UTM: Zone32U RW: 498703 HW: 5677987

WEA 03: Grundstück in 34513 Waldeck
Gemarkung Sachsenhausen,
Flur 45, Flurstück 56
UTM: Zone32U RW: 498894 HW: 5677504

Hinweis: Der Begriff „Windenergieanlage“ ist und wird im Folgenden mit WEA abgekürzt. Diese Abkürzung ist gleichbedeutend mit der Abkürzung WKA.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3, Nennleistung 5,560 MW, Gesamthöhe 246m, Nabenhöhe 166 m an dem gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenem Standort einschließlich Kranstellplatz und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41-43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41+43
34119 Kassel“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 05.11.2024 bis 18.11.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0561-106-4747 oder an folgende E-Mail-Adresse: immissionsschutzks@rpks.hessen.de.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 18.12.2024.

Kassel, 17.10.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Gz.: RPKS - 33.1-53 e 0421/1-2021-Ka